

Zu Ltg.-213-1980

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Anzeigenabgabegesetz geändert wird

B e r i c h t
des

K O M M U N A L -AUSSCHUSSES

Der KOMMUNAL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 25. September 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ II/1-1572/67-80, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Anzeigenabgabegesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II

Artikel I ist auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Abgabeverfahren anzuwenden."

BEGRÜNDUNG:

Der Ausschuß war der Auffassung, daß durch die Änderung des Artikels II eine umfassendere Regelung für anhängige Abgabeverfahren erreicht wird, als sie durch das in der Regierungsvorlage vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes möglich ist.

DEUSCH

Berichterstatter

ROMEDER

Obmann